

ZRB 2016, I
Heft 1 v. 01.03.2016
Praktisches

"Nachvollziehbarkeit" von Rechnungen: Anforderungen an die Abrechnungsunterlagen in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung

Bernhard Kall

Georg Gass

Nach ständiger Rechtsprechung tritt die Fälligkeit einer Werklohnforderung erst mit Übermittlung einer nachvollziehbaren Rechnung ein, sofern das Entgelt nicht vorab fixiert wurde (wie bei einem echten Pauschalvertrag). Auftragnehmer sind in der Praxis daher häufig mit dem Einwand konfrontiert, ihre Werklohnforderung sei mangels nachvollziehbarer Abrechnungsgrundlagen nicht fällig. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die Anforderungen an die Nachweispflicht des Werkunternehmers im Rahmen der Schlussrechnungslegung.

Grundsätzliches

Das ABGB bestimmt in § 1170, dass das Entgelt nach vollendetem Werk zu entrichten ist. Neben der (mängelfreien) Vollendung des Werks verlangt die Rechtsprechung somit als weiteres Fälligkeitskriterium die Vorlage einer "ordnungsgemäßen" (im Sinne einer nachvollziehbaren) Abrechnung, die es dem Besteller ermöglicht, die Angemessenheit der verrechneten Beträge zu überprüfen.¹ Wann dieses Kriterium als erfüllt anzusehen ist, hängt in erster Linie von den vertraglichen Vorgaben und dem gewählten Vertragstyp ab. Den Parteien des Bauwerkvertrags steht es frei, einzelvertraglich den Modus der Abrechnung zu vereinbaren. In aller Regel orientiert sich dieser an den Vorgaben der ÖNORM B 2110. Diese bestimmt in Punkt 8.1 wie folgt:

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- 2) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

Somit muss der Auftragnehmer beim Pauschalvertrag nur den Nachweis der Fertigstellung des vereinbarten Leistungsumfanges erbringen (Zweck der Pauschalabrede ist insbesondere, keine Mengenermittlung durchführen zu müssen), bei Einheits- und Regiepreisverträgen muss eine Mengenermittlung erfolgen. Dabei ist auf die ständige Rechtsprechung des OGH zu verweisen: Wo die Ermittlung des Entgeltanspruchs nach der Natur des Geschäfts und den Umständen des Falles eine genaue Abrechnung der erbrachten Leistungen und aufgewendeten Kosten voraussetzt, ist die Fälligkeit des Entgelts mit der ordnungsgemäßen Rechnungslegung verknüpft.² Nachdem eine Mengenermittlung "nach der Natur des Geschäfts" beim Einheits- und Regiepreisvertrag zu erfolgen hat, ist diese auch zwingend vorzunehmen.³ Die Mengenermittlung muss - vgl Punkt 8.2.1 ÖNORM B 2110 - auch auf manuelle Weise möglich sein, dh es müssen vom Auftragnehmer alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden. Weiters bestimmt Punkt 8.3.1.2 der ÖNORM B 2110, dass Rechnungen in einer Form zu erstellen sind, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht, wobei die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte und dergleichen) beizulegen sind.

Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass ordnungsgemäße Rechnungslegung auch bedeutet, dass die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes eingehalten werden.

Wann ist eine Rechnung "nachvollziehbar"?

Eine nachvollziehbare Rechnung liegt dann vor, wenn unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des Werkes sowie des Einblicks des Bestellers dieser ausreichend über die Berechnungsunterlagen informiert wird, sodass es diesem möglich ist, die Angemessenheit des Gesamtentgeltes zu überprüfen. Ob diese Anforderungen erfüllt sind, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.⁴

Kall/Gass, "Nachvollziehbarkeit" von Rechnungen: Anforderungen an die Abrechnungsunterlagen in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung, ZRB 2016, Seite 1

Prinzipiell muss jede in der Rechnung enthaltene Zahl belegt sein. Dazu sind die Abrechnungsgrundlagen beizulegen. Wie die Mengenermittlung zu erfolgen hat (Planmaß, Aufmaß etc), bestimmt in aller Regel der Vertrag, subsidiär sind die maßgeblichen ÖNORMEN, beispielsweise der Serie B 22xx, heranzuziehen. Somit ist festzuhalten, dass eine Rechnung dann nachvollziehbar ist, wenn die darin verrechneten Beträge aus den beigelegten, der vertraglichen Vereinbarung entsprechenden, Abrechnungsgrundlagen abgeleitet werden können, wobei die Abrechnungsgrundlagen dergestalt aufbereitet sein müssen, dass ihre Prüfung mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

Nachdem der OGH die Berücksichtigung des Umfangs des Werks und den Einblick des Bestellers in die Abrechnungsgrundlagen verlangt, richtet sich der Maßstab an die Nachvollziehbarkeit auch nach diesen Kriterien. Das bedeutet, dass an eine Rechnung über dieselbe Leistung bei einem kleinen Bauvorhaben geringere Anforderungen zu stellen sind als bei einem Großprojekt. Weiters nimmt der OGH auch auf die Fachkunde des Bestellers Bezug,⁵ sodass bei der Frage der Nachvollziehbarkeit der Rechnung auch der Blickwinkel des Rechnungsempfängers ausschlaggebend ist.

Zu beachten ist ebenso, dass aus der Schlussrechnung auch abgeleitet werden können muss, welche Leistungen auf den Hauptauftrag entfallen und welche Beträge auf Zusatzaufträge. Dahingehend hat der OGH ausgesprochen, dass eine Schlussrechnung dann nicht nachvollziehbar ist, wenn aus ihr nicht hervorgeht, welche Kosten im Einzelnen auf die Zusatzaufträge entfallen und welche auf die Mehrkosten in Bezug auf den Grundauftrag, da eine Angemessenheitsprüfung unter diesen Umständen nicht durchgeführt werden kann.⁶

Fälligestellung während dem laufenden Zivilprozess

Der Einwand der mangelnden Fälligkeit aufgrund einer nicht prüf- und nachvollziehbaren Schlussrechnung ist unbeachtlich, wenn der Rechnungslegungspflichtige die Mängel der Abrechnung im Zuge des Rechtsstreits über seine Entgeltansprüche - etwa durch ein im Verfahren eingeholtes Sachverständigengutachten⁷ - behebt. Die Behebung der Abrechnungsmängel durch einen Sachverständigen ist aber nur insoweit zulässig, als objektiv verständliche Abrechnungsschwierigkeiten vorliegen (vgl OGH 8 Ob 114/11i: dem Rechnungslegungspflichtigen wurde der Zugang zur Baustelle verwehrt, weshalb er kein Aufmaß nehmen konnte). Wenn die erforderlichen Abrechnungsunterlagen zwar vorhanden sind, jedoch trotz Aufforderung im Verfahren nicht vorgelegt werden, ist die Ermittlung des Werklohnanspruchs durch einen Sachverständigen anhand der üblicherweise für die erbrachten Leistungen erforderlichen Aufwendungen unzulässig.⁸

Die Behebung der mangelhaften Rechnungslegung wirkt auf den Zeitpunkt der Klageeinbringung zurück.⁹ Somit wird die Verjährung der Ansprüche aus einer mangelhaften Rechnung durch die Klageeinbringung unterbrochen. Da die ordnungsgemäße Rechnungslegung aber Voraussetzung für die Fälligkeit der Forderung ist, kann die Fälligkeit erst ab Eintritt der Voraussetzung gegeben sein und nicht bereits rückwirkend mit Einbringung der Klage. Dabei ist zu beachten, dass dem klagenden Werkunternehmer erst ab Fälligkeit seiner Forderung ein Anspruch auf Prozesskostenersatz zusteht. Hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt angelaufenen Verfahrenskosten ist er dem Gegner ersatzpflichtig (was insbesondere bei langwierigen Bauprozessen schmerzhaft sein kann). Nur wenn der Gegner auch nach Fälligkeit nicht zahlt und dadurch (nachträglich) Veranlassung zur Klagsführung gibt, besteht nach der neueren, allerdings noch nicht gefestigten, Rechtsprechung ein Anspruch auf Kostenersatz für das gesamte Verfahren.¹⁰

Beweislast und Beweispflicht

Mit der Rechnung wird dem Werkbesteller gegenüber nur klargestellt, was ihm für das Werk verrechnet wird. Davon ist zu trennen, dass ungeachtet der Prüffähigkeit einer Rechnung der Werkunternehmer, der Werklohn begehrt, bei nicht pauschaler Abrechnung den Nachweis für die tatsächliche Verrichtung der Werkleistung, die Erforderlichkeit der Maß-

nahmen und die Ortsüblichkeit der dafür verrechneten Preise zu erbringen hat, wenn diese Tatsachen im Verfahren von der Gegenseite bestritten werden.¹¹ Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass jede Partei die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Tatsachen zu beweisen hat.¹²

Für den Werklohnkläger bedeutet dies, dass im Bestreitungsfall die Fälligkeit seiner Rechnung auch davon abhängt, ob er die Erforderlichkeit und die Angemessenheit der verrechneten Leistungen beweisen kann, was ihm nur gelingen wird, wenn er über ausreichende, für einen Dritten (im Verfahren der Sachverständige) nachvollziehbare Dokumentationsunterlagen verfügt und diese auch zeitgerecht im Verfahren vorlegt.

Kall/Gass, "Nachvollziehbarkeit" von Rechnungen: Anforderungen an die Abrechnungsunterlagen in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung, ZRB 2016, Seite II

Fazit

Die Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit einer Schlussrechnung werden von der Judikatur nicht einheitlich beantwortet. Gemeinsam ist der Rechtsprechung, dass die Schlussrechnung dann dieser Forderung gerecht wird, wenn sie den Besteller in die Lage versetzt, die Angemessenheit der verrechneten Leistungen zu prüfen. Sofern bei Abrechnung eine Mengenermittlung zu erfolgen hat, muss jede verrechnete Position bzw Zahl durch die Rechnungsbeilagen nachvollzogen werden können. Dies bedeutet für den Werkunternehmer einmal mehr, dass eine umfassende Dokumentation Voraussetzung für die erfolgreiche Durchsetzung seiner Ansprüche ist. Andernfalls läuft er Gefahr, mit dem Einwand der fehlenden Nachvollziehbarkeit der Schlussrechnung konfrontiert zu werden.

1 RIS-Justiz RS0022017.

2 Zuletzt OGH 27.11.2014, 1 Ob 161/14d.

3 OGH 17.09.2014, 4 Ob 128/14y.

4 OGH 24.11.2009, 5 Ob 113/09t.

5 OGH 17.09.2014, 4 Ob 128/14y.

6 OGH 17.09.2014, 4 Ob 128/14y.

7 RIS-Justiz RS0021928.

8 OGH 27.11.2014, 9 Ob 79/14d.

9 OGH 29.08.2002, 8 Ob 149/02y.

10 Vgl OLG Wien 11.02.2016, 13 R 194/15t mwN; *Obermaier Kostenhandbuch*² Rz 262; *Fucik* in Rechberger, ZPO⁴ § 45 ZPO Rz 3.

11 OGH 27.11.2014, 1 Ob 161/14d.

12 RIS-Justiz RS0037797.